



Gemeindeamt Berndorf b. Sbg.

pol. Bez. Salzburg-Umgebung
5165 Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1
Tel. 06217/8133 Fax: DW 75
gemeinde@berndorf.salzburg.at

DVR: 0107875
UID: ATU59631946
www.berndorf.salzburg.at

Ortspolizeiliche (Verordnung) Empfehlung der Gemeinde Berndorf

Eine Arbeitsgruppe des Regionalverbandes Salzburger Seengebiet, welchem auch die Gemeinde Berndorf angehört, hat sich in den letzten Monaten mit dem Thema „Erlassung von einheitlichen ortspolizeilichen Verordnungen bzw. Empfehlungen“ befasst. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berndorf hat sich dafür ausgesprochen, diesen Verordnungstext nicht als Verordnung (Gesetz) zu erlassen, sondern als Empfehlung auszusprechen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den Inhalt nachstehend als Empfehlung bekanntzugeben:

Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten- und Freizeitgeräten

Die Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten- und Freizeitgeräten soll an Sonn- und Feiertagen gänzlich und ansonsten in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr unterbleiben.

Entfernung von Hunde- und Pferdekot

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen soll Hunde- und Pferdekot von jenen Personen unverzüglich entfernt werden, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Dies gilt nicht für bewaldete Flächen und in Flächen unter Büschen und Sträuchern.

Hundeverbot auf Kinderspiel- und Sportplätzen

Das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden auf öffentlichen oder öffentlich zugänglichen gekennzeichneten Kinderspiel- und Sportplätzen soll unterlassen werden.

Hundeleinen- bzw. Maulkorbzwang

Punkt 1: Im Gebiet der Gemeinde Berndorf b. Sbg. sollen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist. Diese Empfehlung gilt nicht außerhalb von Ortsgebieten und Siedlungen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter mit ihrem Hund / ihren Hunden nachweislich eine der folgenden Ausbildungen bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung absolviert hat: BgH 1 oder IPO 1.

Punkt 2: Die Empfehlung des Punkt 1 gilt zudem nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass sich der Hund in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

Die ortspolizeiliche Empfehlung wurde am 29.04.2003 beschlossen.

Die letzte Änderung (Hundeleinen- bzw. Maulkorbzwang) erfolgte mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

ÖkR Dr. Josef Guggenberger